

BVGer E-4393/2016 vom 7. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4393_2016

FR: TAF E-4393/2016 du 7 septembre 2016

IT: TAF E-4393/2016 del 7 settembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides qualifizierte das SEM die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit nicht genügend, weshalb die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten. So ermangle es den geltend gemachten Haftaufenthalt des Beschwerdeführers aufgrund des mehrjährigen Zurückliegens eines hinreichenden Kausalzusammenhangs zur Flucht und diese würden keine begründete Furcht vor Verfolgung durch das syrische Regime begründen, zumal er bis zum Jahre 2011 beziehungsweise 2012 mehrfach mit dem syrischen Regime kollaboriert und verhandelt habe. Die Haft im Jahre 2011 habe zudem nur einen Tag gedauert und er sei in der Folge ohne weitere Konsequenzen entlassen worden. Weiter sei festzuhalten, dass er trotz eines schrittweisen Rückzuges von den Aktivitäten für die PKK diese Organisation noch bis zur Ausreise unterstützt habe und von ihr nicht persönlich bedroht worden sei. Dementsprechend könne davon ausgegangen werden, er weise aus Sicht der PKK kein hinreichend politisches Profil auf, welches eine begründete Furcht vor Verfolgung durch diese bewirke. Auch der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vorfall von 2004 weise keinen hinreichenden Kausalzusammenhang zur Flucht auf; dies bestreite sie denn auch nicht, sondern gemäss ihren Aussagen sei sie aufgrund der Probleme ihres Mannes, der allgemeinen Lage und der möglichen Rekrutierung des Sohnes H._____ ausgereist. Schliesslich weise auch die einmalige Demonstrationsteilnahme des Sohnes D._____ keine Asylrelevanz auf, da diese ohne negative Konsequenzen geblieben sei und keine Gefährdungslage begründet habe. Angesichts der offensichtlich fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden könne auf eine Prüfung allfälliger Unglaubhaftigkeitselemente verzichtet werden. Für die detaillierte Entscheidungsbegründung wird auf die angefochtene Verfügung verwiesen.

E. 5.2

Auf Beschwerdestufe machen die Beschwerdeführenden geltend, ihre Ansprüche auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör seien dadurch verletzt, dass aus der pauschalen

Bezeichnung der ihnen zur Einsicht verweigerten Akte A22 ("E-Mail betr. Fälle") nicht ersichtlich werde, worum es bei diesem Dokument gehe und ob es mithin zurecht als intern bezeichnet worden sei; das SEM sei insoweit seiner Paginierungs- und Aktenführungspflicht nicht ausreichend nachgekommen, wobei es unbeachtlich bleiben müsse, ob es sich um ein Aktenstück von zentraler Bedeutung handle oder nicht. Das Akteneinsichtsrecht sei auch betreffend die Akten A4 ("GWK-Rapport") und A26 ("Übermittlungszettel von BVGer") verletzt. Der betreffende Einsichtsverweigerungsgrund ("Akten anderer Behörden") verfange nicht, da praxisgemäss die verfügende Behörde für die Akteneinsicht zuständig sei und dies auch für Akten anderer Behörden gelte, auf die sie sich stütze und die sie in das Aktenverzeichnis aufnehme. Weiter habe das SEM seine Abklärungspflicht und das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass es - trotz entsprechender Hinweise ihrerseits - die Visaunterlagen nicht beigezogen und die Frage nicht abgeklärt habe, ob im Rahmen dieser Gesuchstellung Befragungen durchgeführt worden seien und die Visumsakten verfolgungsbedeutsame Sachverhaltselemente lieferten. Im Verfahren E-1417/2016 (betreffend H._____) sei aufgrund des unterlassenen Beizugs von Visaakten ebenfalls eine ungenügende Sachverhaltsabklärung erkannt und die angefochtene Verfügung kassiert worden. Weiter rügen die Beschwerdeführenden eine schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör insofern, als das SEM die Asylakten des Familienangehörigen H._____ nicht beigezogen und die Verfahren nicht einer zeitlich koordinierten gesamtheitlichen Beurteilung zugeführt habe, obwohl sie die verwandtschaftliche Beziehung offengelegt hätten und aktenkundig ein enger Verfolgungszusammenhang untereinander bestehe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei zudem dadurch verletzt, dass das SEM eine Würdigung der Beweismittel in willkürlicher Weise unterlassen und diese ignoriert habe. Sodann habe das SEM mehrere Vorbringen sachverhaltlich nicht erfasst, so die (...) Inhaftierung des Beschwerdeführers 2008 ohne jegliche Gerichtsverhandlung und zwei (...) Inhaftierungen, die Kollaborationsavancen des Geheimdienstes, die Auferlegung einer (...) gegen den Beschwerdeführer, der langjährige politische Aktivismus der Familie des Beschwerdeführers, dessen Folterungen in der Haft, die Rekrutierungsabsicht der PKK gegenüber dem Sohn D._____, dessen Miterleben eines Bombenanschlags und die Beherbergung kurdischer Aktivisten. Weiter habe es das SEM in Missachtung seiner Abklärungspflicht unterlassen, weitere Anhörungen durchzuführen. Zu bedenken im Zusammenhang mit der Abklärungspflicht und dem Grundsatz eines fairen Verfahrens sei zudem die Tatsache, dass die Anhörung vom 17. Juni 2015 unzumutbare fast sechs Stunden gedauert habe, unterbrochen von bloss zwei Pausen; der Anhörung komme im Asylverfahren eine herausragende Bedeutung zu. In weiterer Missachtung der Abklärungspflicht habe das SEM die verschiedenartigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführenden weder abgeklärt noch gewürdigt. Die erwähnten Mängel müssten zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides und zur Rückweisung der Sache ans SEM zwecks richtiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und nachfolgender Neuurteilung führen. Die weitere Beschwerdeargumentation richtet sich gegen die vorinstanzlich erkannte fehlende Asylrelevanz der Vorbringen. Diesbezüglich kann angesichts des aus formellen Gründen erfolgenden Kassationsausganges dieses Beschwerdeverfahrens auf die Beschwerdeschrift verwiesen werden. Auch für den weiteren Inhalt der Beschwerde und die mit den Ergänzungseingaben nachgereichten Beweismittel ist einstweilen auf die Akten zu verweisen.

E. 6.1

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG; EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 und 2006 Nr. 24 E. 5.1). Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG (beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG) eine umfassende Sachverhaltskontrolle (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.188). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043). Sodann besteht eine Aktenführungspflicht. Diese beinhaltet insbesondere die geordnete Ablage, die Paginierung und die Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis und ergibt sich aus dem Akteneinsichtsrecht des Gesuchstellers beziehungsweise Beschwerdeführers, welches in Art. 26 ff. VwVG geregelt ist und ebenfalls Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt (vgl. dazu ausführlich BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Sie ist aber auch für die rekursinstanzlichen Behörden von massgeblicher Bedeutung, weil im Falle einer Unkenntnis über die von der Vorinstanz tatsächlich herangezogenen Akten die Gefahr eines unrichtigen - wenngleich grundsätzlich revisionsfähigen - Urteils besteht, wodurch erneut der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt wäre. Gegenstand der Aktenführungspflicht sind sämtliche Akten, wogegen massgeblich für den Einsichtsanspruch das grundsätzliche Potenzial zur Entscheidungsbeeinflussung ist. Eine allfällige Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gegenüber dem um Einsicht Ersuchenden ist grundsätzlich zulässig, muss aber nach Art. 27 VwVG konkret begründet sein und sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auf das Erforderliche beschränken. Die genannten Grundsätze sind vorliegend in mehrfacher Hinsicht verletzt, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt.

E. 6.2

Im Kassationsurteil E-1417/2016 vom 6. Mai 2016 betreffend den Familienangehörigen H. _____ erkannte das Bundesverwaltungsgericht eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unter anderem deshalb, weil die Visumsakten betreffend ihn und seine Restfamilie - somit insbesondere betreffend die Beschwerdeführenden - nicht beigezogen beziehungsweise nicht zumindest ansatzweise gewürdigt wurden. Dieser Mangel liegt offensichtlich auch im

vorliegenden Verfahren vor. Es kann mithin auf die betreffenden Erwägungen im erwähnten Urteil (dort E. 6.2) verwiesen werden. Die betreffende Rüge ist somit berechtigt. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör insofern, als das SEM die Asylakten von H. _____ trotz eines augenfällig engen Verfolgungszusammenhanges weder im vorliegenden Asylverfahren beigezogen noch die Verfahren einer zeitlich koordinierten und gesamtheitlichen Beurteilung zugeführt habe. Diesbezüglich kann wiederum auf die betreffenden Erwägungen im erwähnten Urteil (dort E. 6.3) und im Übrigen auf die Erwägung Ziffer 6.2.4 des Urteils E-4122/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2016 (jenes ebenfalls mit Involvierung des rubrizierten Rechtsvertreters) verwiesen werden. Das SEM ist nachdrücklich gehalten, von der isolierten und unkoordinierten Führung der jeweiligen Asylverfahren N (...) und N (...) und der Ignorierung des beideneorts klar geltend gemachten Verfolgungskonnexes Abstand zu nehmen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, seine Ansprüche auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör seien dadurch verletzt, dass aus der pauschalen Bezeichnung der ihm zur Einsicht verweigerten Akte A22 ("E-Mail betr. Fälle") nicht ersichtlich werde, worum es bei diesem Dokument gehe und ob es mithin zurecht als intern bezeichnet worden sei. Zwar wäre eine etwas genauere Bezeichnung - beispielsweise "E-Mail betr. Dossier-überprüfung" wünschenswert. Die Bezeichnung dieses Aktenstückes als intern und somit nicht editionspflichtig ist aber vorliegend gesetztes- und praxiskonform (vgl. BGE 115 V 303, wonach in interne Akten, die von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch oder die interne Entscheidungsfindung erstellt werden, keine Einsicht zu gewähren ist; BVGE 2011/37 E. 5.4.1) und in keiner Weise zu beanstanden. Daraus folgt wiederum, dass die Bezeichnung des betreffenden Aktenstückes im Aktenverzeichnis nicht einen derart konkreten und detaillierten Substanziierungsgrad aufweisen kann und darf, dass damit eben gerade die Qualität als Internum unterhöhlt würde. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs würde ad absurdum geführt, wenn er einen Anspruch auf weitgehende Einsicht in ein als intern bezeichnetes Aktenstück beinhalten würde, um dadurch die Rechtmässigkeit der Qualifizierung als Internum überprüfen zu können (vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4122/2016 E. 6.2.1). Nicht korrekt ist hingegen die Bezeichnung der Akte A26 ("Übermittlungszettel von BVGer") als Akte einer anderen Behörde, denn der Übermittlungszettel ist an das SEM gerichtet und von diesem mit einem Eingangsstempel versehen worden. Es handelt sich deshalb um eine SEM-eigene Akte. Das SEM wird im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens zu prüfen haben, ob aus seiner Sicht allenfalls andere Einsichtsverweigerungsgründe vorliegen. Nicht zu beanstanden ist demgegenüber die ebenfalls mit "Akten anderer Behörden" begründete Einsichtsverweigerung betreffend die Akte A4 ("GWK-Rapport"): Es handelt sich dabei um eine Akte des Grenzwachtkorps, und es ist Sache dieser Behörde, ein allfällig dort eingehendes Einsichtsgesuch zu behandeln, zumal sie eine allfällige Sensibilität von darin enthaltenen Daten selber am besten beurteilen kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge im Rügefall zu prüfen, ob eine allfällige ganze oder teilweise Einsichtsverweigerung durch die Drittbehörde im vorliegenden Verfahren gegebenenfalls eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden darstellt. Dies wäre antizipativ aber bereits deshalb zu verneinen, weil das SEM sich im angefochtenen Entscheid gar nicht auf diese GWK-Akten abstützt.

E. 6.4

Mit der Rüge, das SEM habe mehrere Vorbringen sachverhaltlich nicht erfasst und gewürdigt, wird sich das SEM im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens zu befassen haben. Die Beschwerdeführer sind immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass die Dichte der Sachverhaltsfeststellung von der Frage der Entscheidungsrelevanz der einzelnen Sachverhaltselemente abhängig ist. Sie unterlassen es aber auch hier weitgehend, die Bedeutsamkeit der einzelnen als unerfasst beanstandeten Sachverhaltselemente für die Entscheidungsfindung aufzuzeigen.

E. 6.5

Bezug nehmend auf die Rüge einer Missachtung der Abklärungspflicht und des Fairnessprinzips durch die Überlänge der fast sechsstündigen Anhörung des Beschwerdeführers und durch Verzicht auf die Durchführung weiterer Anhörungen ist Folgendes festzuhalten: Die gesamte Anhörungsdauer von 5 Stunden und 50 Minuten erscheint zwar auf den ersten Blick recht lang, ist aber angesichts zweier integrierter Pausen von insgesamt einer Stunde keineswegs unzumutbar. Zudem sind weder aus dem Protokoll selber noch aus dem Bestätigungsblatt der beobachtenden Hilfswerksvertretung irgendwelche kognitiven Beeinträchtigungen beim Beschwerdeführer eruierbar. Solche oder konkrete andere Unzumutbarkeitsgründe werden auch nicht geltend gemacht. Das Protokoll der betreffenden Anhörung ist somit verwertbar und steht dem Grundsatz der Verfahrensfairness in keiner Weise entgegen. Mit der Frage der allfälligen Notwendigkeit der Durchführung einer weiteren Anhörung wird sich die Vorinstanz im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens zu befassen haben. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang immerhin, dass der bloss und substanzlos bleibende Hinweis auf den Abklärungsbedarf im Hinblick auf die Klärung der Frage der Asylrelevanz (vgl. Beschwerde Art. 21) unzweifelhaft keinen Anlass zur Durchführung einer weiteren Anhörung gibt, denn die Frage der Asylrelevanz beschlägt die rechtliche Würdigung eines (bereits abgeklärten und festgestellten) Sachverhalts.

E. 6.6

Soweit sich der weitere Beschwerdeinhalt mit der vorinstanzlich erkannten Asylirrelevanz der erlittenen beziehungsweise befürchteten Nachteile befasst, ist angesichts des Kassationsausganges einstweilen nicht weiter darauf einzugehen. Die betreffenden Ausführungen sind jedoch, wie auch die auf Beschwerdeebene vorgelegten neuen Beweismittel, vom SEM im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens zur Kenntnis zu nehmen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung mehrere, zum Teil schwerwiegende und nicht heilbare Sachverhaltsfeststellungsfehler und Bundesrechtsverletzungen aufweist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), die zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist dabei gehalten, den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör zu wahren, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären und zu erfassen und gestützt darauf sowie unter Mitberücksichtigung des Inhalts der vorliegenden Beschwerde einen neuen Entscheid zu fällen. Es ist, auch angesichts der nach Art. 106 Abs. 1 AsylG eingeschränkten Kognition, vorliegend nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, die aufgetretenen Mängel und

Versäumnisse selber zu heilen und als letzte Instanz einen neuen, unter Umständen negativen Entscheid zu treffen, da der Instanzenverlust abermals eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs bewirken würde (zur Frage der Heilbarkeit vgl. BVGE 2015/10 E. 7).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten nach Art. 65 Abs. 1 VwVG wird somit hinfällig.

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens im Kassationsantrag in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr.1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.